

# **Bekanntmachung Nr.65/2015 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf**

## **Widmung einer Straße in der Gemeinde Münsterdorf**

### **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. S.631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Münsterdorf vom 15.10.2015 die nachstehende Verkehrsfläche

„Lütt Moor“  
(Flurstücke 58/12, 82/46, 82/47, 82/50, 82/51, 82/75 und 82/79  
der Flur 3 Gemarkung Münsterdorf)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmende Verkehrsfläche ist im anliegenden Lageplan rot unterlegt.

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in die Straßengruppe der Gemeindestraßen -Ortsstraßen- eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Münsterdorf.

Die Flurstücke 82/51 und 58/12 werden nur für den nichtmotorisierten Verkehr freigegeben. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten werden nicht verfügt.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg Widerspruch eingelegt werden.

Breitenburg, den 21.10.2015

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger

Münsterdorf, den 21.10.2015

Gemeinde Münsterdorf  
Der Bürgermeister  
Unganz

